

Köln, 30. April 2019

Situation der Kölner Pensionskasse VVaG und anstehende Sanierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kölner Pensionskasse muss, wie Sie bereits von Ihrem Berater erfahren haben, saniert werden. Denn die vorläufige Bilanz der Pensionskasse weist zum 31.12.2017 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus. Seit rund einem halben Jahr ist sie zu den Details des Sanierungskonzepts im engen Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Ziel ist es, den bilanziellen Fehlbetrag auszugleichen und somit die Leistungen für Rentner und Anwärter sicherzustellen.

Wie ist der Fehlbetrag entstanden?

In der Vergangenheit wurden die Rahmenbedingungen und Risiken sowie die Niedrigzinsphase nicht ausreichend berücksichtigt. Daraus ergaben sich in der Rückschau Unzulänglichkeiten bei der Kapitalanlage. Gleiches gilt für das so genannte Langlebigkeitsrisiko, was zu einer zu geringen Risikovorsorge führte. Hinzu kommen Fehler, die in der Tarifikalkulation gemacht wurden. Die finanzielle Schieflage der Pensionskasse und die nunmehr notwendige Sanierung sind die Folge.

Was bedeutet Sanierung?

Die Sanierung ist in § 20 Nr. 5 der Satzung geregelt, die Sie auf unserer Webseite einsehen können. Dort sind als Maßnahmen zur Beseitigung des bilanziellen Fehlbetrags grundsätzlich folgende Eingriffe in das sog. Beitrags-/Leistungsgefüge (auch in Kombination miteinander) zulässig:

1. Herabsetzung der Versicherungsleistungen (für Rentner und Anwärter)
2. Erhöhung der Beiträge (nur für Anwärter)
3. Verlängerung der Beitragszahlungsdauer (nur für Anwärter).

Der Verantwortliche Aktuar hat in Abstimmung mit dem Vorstand, dem Versicherungstreuhänder, dem Wirtschaftsprüfer und der BaFin einen Vorschlag zur Beseitigung des Fehlbetrages entwickelt. Die satzungsgemäßen Maßnahmen wurden dabei intensiv geprüft. Er kommt zu dem Schluss, dass unter dem notwendigen Einbezug aller Mitglieder (d. h. aktive Anwärter, unverfallbar

ausgeschiedene Mitarbeiter und Rentner) als einzige sinnvolle Maßnahme die Herabsetzung der Leistungen verbleibt.

Um den ermittelten Fehlbetrag auszugleichen und die Kasse zu sanieren, ist demnach leider eine Leistungskürzung notwendig. Die Sanierung dient der Sicherstellung der zukünftigen, wenn auch reduzierten Leistungen für Rentner und Anwärter. Durch die Kürzungen darf jedoch als Vorgabe der BaFin kein Eigenkapital gebildet werden. Damit gestalten wir in Abstimmung mit der BaFin die Kürzungen für die Versicherten dementsprechend so gering wie möglich. Gleichzeitig achten wir darauf, die Sicherheit für die Erfüllung der Leistungen so hoch wie möglich zu halten. Anhand dieses Prinzips wird für jeden einzelnen Vertrag der individuelle Anteil am Gesamtfinanzierungsbedarf ermittelt.

Final muss das oberste Organ des Versicherungsvereins, die Mitglieder-Vertreterversammlung, die Leistungskürzungen beschließen. Versicherungstreuhänder und BaFin müssen sie anschließend billigen.

Ziel der Sanierung ist es, die Pensionskasse auf stabile Beine zu stellen und die Leistungen für die nächsten Jahre zu sichern. Die Vorsorge für Risiken, wie niedrige Zinsen am Kapitalmarkt und anwachsende Lebenserwartung, und somit die Sicherheit der Leistungen sind der zentrale Pfeiler des Sanierungsprozesses. Aufgrund der finanziellen Schieflage der Pensionskasse und des Wegfalls des Eigenkapitals ist es notwendig, die Risikovorsorge zu verstärken, denn die Höhe des bilanziellen Fehlbetrags ist in besonderem Maße auf den hohen Finanzbedarf für die Vorsorge zurückzuführen.

Was ist zwischenzeitlich geschehen?

Die Mitglieder-Vertreterversammlung der Kölner Pensionskasse am 28.11.2018 konnte keine Beschlüsse fassen, da aufgrund von weiter andauernden Abstimmungen zwischen Vorstand, Verantwortlichem Aktuar, Wirtschaftsprüfer und der BaFin über die Gestaltung und die Höhe der Eingriffe in das Beitrags- und Leistungsgefüge keine beschlussfähigen Unterlagen zur Abstimmung vorgelegt werden konnten.

Am 30.11.2018 schied Herr Christof Heinrich aus seinem Amt als Vorsitzender des Vorstands aus, und am 01.12.2018 trat Herr Olaf Keese seine Nachfolge an. Wir haben die Zeit seitdem intensiv genutzt, um den Status quo der Pensionskasse offenzulegen und Weichen zur Sanierung der Pensionskasse zu stellen. So haben wir bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 die wirtschaftliche Situation und den Handlungsbedarf detailliert und kritisch geprüft, Verantwortungen geklärt, Fehler der vergangenen Jahre berichtigt und bereits mit dem Sanierungsprozess begonnen. Zudem stehen wir im engen Austausch mit der BaFin und haben gemeinsam mit der BaFin und dem Verantwortlichen Aktuar nunmehr ein tragfähiges, von allen Mitwirkenden getragenes Sanierungskonzept erarbeitet.

Wie geht es nun weiter?

Geplant ist, dass die Mitglieder-Vertreterversammlung am 16. Mai 2019 tagt, um den Vorschlag zum Eingriff in das Beitrags- und Leistungsgefüge zu beschließen. Nach dem Beschluss der Mitglieder-Vertreterversammlung und der Billigung durch Versicherungstreuhänder und BaFin steht fest, wie hoch die mittleren Kürzungen des Deckungskapitals (Vertragsguthabens) in den

jeweiligen Bestandsgruppen zum Stichtag 31.12.2017 sind. Die Kürzungen betreffen sowohl die ursprünglich garantierten Leistungen als auch die bereits kassenseitig zugeteilten Überschussanteile. Die vertragsindividuellen Kürzungen stehen erst mit der technischen Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt fest, voraussichtlich Ende Juni. Die Anwärter werden über die konkreten Auswirkungen auf ihre individuellen Verträge mit einem Informationsschreiben zur Jahresbescheinigung Ende Juni/ Anfang Juli, Rentner und unverfallbar Ausgeschiedene mit separatem Schreiben zum selben Zeitpunkt informiert.

Was bedeutet dies für Sie?

Wegen des fehlenden Eigenkapitals wurde der Kölner Pensionskasse VVaG untersagt, neue Versicherungsverträge abzuschließen, bestehende Versicherungsverträge zu erhöhen oder weitere Personen in die Pensionskasse als Versorgungsberechtigte aufzunehmen. Ausgenommen hiervon sind:

- Verträge mit ausgleichsberechtigten Personen aus einer internen Versorgung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz,
- sog. oszillierende Beiträge im Rahmen von bestehenden Versicherungsverträgen und
- bis zum Datum des Zugangs dynamische Erhöhungen im Rahmen von bestehenden Versicherungsverträgen.

Aufgrund dieser Entwicklung besteht für Sie möglicherweise die Notwendigkeit einer Schließung Ihrer bestehenden Versorgungsordnung für Neueintritte. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Ihre Mitarbeiter nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG sowie geltender Rechtsprechung des BAG einen Leistungsverschaffungsanspruch auf die volle von Ihnen zugesagte Versorgungsleistung gegen Sie als Arbeitgeber haben (sog. Durchgriffs- bzw. Subsidiärhaftung).

Für welchen Teil müssen Sie haften?

Bei versicherungsförmigen Durchführungswegen, zu denen die Pensionskasse zählt, wird die Versorgungszusage meist in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage erteilt. Dabei sagt der Arbeitgeber die Leistung zu, die sich aus dem Vertrag bei der Pensionskasse zum Zeitpunkt der Zusage ergibt. Zudem verpflichtet er sich zur Begründung des Versicherungsverhältnisses sowie zur Beitragszahlung. In der Regel wird zur Leistungsbestimmung auf den Versicherungsvertrag verwiesen. Für diese Versorgungszusage haftet der Arbeitgeber gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG. Durch die Leistungskürzung verringert sich die von Ihnen zugesagte Leistung. Für die Lücke zwischen der zugesagten und der nach Kürzung neu festgesetzten Leistung haften Sie als Arbeitgeber.

Wie können Sie die Finanzierungslücke schließen?

Wir können leider keinen Ausgleichstarif anbieten. Deshalb können Sie die Ausfinanzierung der Versorgungszusage nicht über eine freiwillige Nachversicherung bei unserer Pensionskasse realisieren. Suchen Sie ggf. mit Ihrem Versicherungsmakler oder Berater nach einem neuen

Versorgungsträger, über den Sie die Anmeldungen neuer Mitarbeiter vornehmen und die Finanzierungslücke der bestehenden Verträge schließen können.

Welche bilanziellen Auswirkungen hat dies für Sie?

Ggf. ergibt sich aufgrund der Finanzierungslücke ein Passivierungserfordernis, denn grundsätzlich besteht für Anwartschaften von Pensionskassen ein Passivierungswahlrecht, da sie als mittelbare Pensionsverpflichtungen betrachtet werden (§ 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB). Allerdings realisiert sich hier nach der Leistungskürzung spätestens mit dem Versicherungsfall des einzelnen Mitarbeiters der Leistungsveranschaffungsanspruch. Sprechen Sie am besten Ihren Wirtschaftsprüfer und Steuerberater hierauf an.

Fazit

Es wurden Fehler gemacht. Dafür entschuldigen wir uns im Namen der Pensionskasse bei Ihnen. Wir haben in den vergangenen Monaten bereits mit dem Sanierungsprozess begonnen. Dabei wurden Versäumnisse der vergangenen Jahre berichtigt, und die Pensionskasse wurde auf eine sichere Zukunft ausgerichtet.

Selbst wenn Sie aktuell daran zweifeln mögen, die Entscheidung für eine zusätzliche Altersvorsorge war und ist eine gute Entscheidung. Die zusätzliche Altersvorsorge ist ein wichtiger Baustein für die Rente Ihrer Mitarbeiter. Zudem gilt, dass Sie einen neuen Vertrag für Ihre Mitarbeiter aktuell nur

- mit einem Rechnungszins von 0,9 Prozent,
- einem höheren Eintrittsalter,
- unter Einbezug einer Gesundheitsprüfung,
- unter Abzug neuer Abschlusskosten abschließen können.

Wir empfehlen:

- Das bestehende Versorgungswerk für Neuzugänge zu schließen.
- Sich für die Anmeldung neuer Mitarbeiter und zur Ausfinanzierung Ihrer bestehenden Versorgungszusagen, ggf. gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler oder Berater, einen neuen Versorgungsträger zu suchen.
- Zur bilanziellen Einordnung des Leistungsveranschaffungsanspruchs sich von Ihrem Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater beraten zu lassen.

Ausblick

Nachdem die Informationen an unsere Mitglieder versandt wurden, gibt es sicherlich viele Rückfragen. Wir werden zu diesem Zeitpunkt ein Callcenter hinzuziehen, um dem erhöhten Telefonaufkommen gerecht werden zu können. Zusätzlich werden wir „Fragen und Antworten“ auf unserer Homepage veröffentlichen. Aufgrund der erwarteten Anfragehäufigkeit werden wir Ihre

Anfragen trotz aller Vorbereitungen voraussichtlich nur mit zeitlicher Verzögerung beantworten können. Wir bedanken uns bereits im Vorfeld für Ihr hierauf bezogenes Verständnis.

Die wirtschaftliche Situation der Pensionskasse und der anstehende Sanierungsprozess führen nicht nur für Ihre Mitarbeiter, sondern auch für Sie und Ihr Unternehmen zu besonderen Herausforderungen. Im Namen der Pensionskasse entschuldigen wir uns nochmals dafür und bieten Ihnen unsere Unterstützung an. Es würde uns freuen, wenn wir die partnerschaftliche Zusammenarbeit auch in schwierigen Zeiten fortführen und wir Sie bei den nächsten Schritten begleiten dürfen.

Wir werden Sie in weiteren Schreiben nach der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über den aktuellen Stand informieren.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Keese', followed by a long horizontal line.

Olaf Keese

Vorsitzender des Vorstandes

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Müller', with a stylized flourish.

Robert Müller

Generalbevollmächtigter